

Statuten

des

Stammtisches zum eisernen Kreuz

N^o 22



in

Zschopau.



§ 1.

Der Verein „Stammtisch zum eisernen Kreuz“ bezweckt die jeweilige Unterstützung armer und sonstiger hilfsbedürftiger oder kranker Personen und sucht, um diesen Zweck zu erreichen, durch sorgsame Pflege von guter Unterhaltung, Witz und Humor sich Mitglieder zu erwerben. Die Erörterung und Beratung öffentlicher Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 2.

Mitglied (Kreuzbruder) kann jede Person werden, welche von einem Kreuzbruder vorgeschlagen wird, das 18. Lebensjahr und betreffs der Damen (Kreuzschwester) das 16. Lebensjahr überschritten hat, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich verpflichtet, sich den am Stammtisch gültigen Regeln zu unterwerfen.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Gegenwart mindestens eines Kreuzbruders durch Einschlagen eines Nagels in das auf dem Stammtisch befindliche Kreuz mittelst des dazu bestimmten Hammers und kostet jeder Schlag 10 (zehn) Pfennige. Ungleichen Zahlen beim Einschlagen des Nagels ist noch ein Schlag hinzuzufügen.

Bei Aufnahme einer Kreuzschwester gelten dieselben Regeln, doch kostet jeder Schlag nur 5 Pfennige.

§ 4.

Bei der Aufnahmeceremonie hat der jüngste anwesende Kreuzbruder als Pathe zu fungiren, die geweihte Kerze und das Schwert zu halten und derselben, wie jeder anwesende Kreuzbruder, stehend beizuwohnen, sowie darauf zu achten, daß alles in würdiger Weise vor sich gehe.

§ 5.

Jeder neu aufgenommene Kreuzbruder empfängt als Erkennungszeichen ein kleines Kreuz, das Symbol der Kreuzbrüder, wofür 50 Pfennige zu entrichten sind, außerdem ein Statut und eine Mitgliedskarte, auf welcher die bei der Aufnahme gethanen Schläge, sowie die Mitgliedsnummer vermerkt werden.

§ 6.

Der Verein besteht aus dem Gesamtvorstand, d. i. dem Vorsteher, stellv. Vorsteher, Cassirer, stellv. Cassirer, Schriftführer, stellv. Schriftführer, Burgvoigt, Geheim-„Stadt-Tuten“-Bewahrer, Großsiegelbewahrer und 4 Ausschußmitgliedern.

§ 7.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in einer vom Vorsteher 8 Tage vorher durchs Wochenblatt bekannt gegebenen Generalversammlung durch Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres und sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

§ 8.

Der Vorsteher ist im Mitbesitze eines Schlüssels zum Sparmann und ist bei ihm das dem Verein gehörige Sparcassenbuch zu deponiren.

§ 9.

Der Cassirer hat die Vereinscasse zu bewahren, über das Vermögen und Eigenthum des Vereins Buch und Rechnung zu führen und ist im Mitbesitze eines Schlüssels zum Sparmann. Die Aufnahmegelder, sowie laufende Beträge sind von ihm speciell zu buchen. Ohne Genehmigung des Vorstehers und ohne Quittung darf derselbe keine Zahlung leisten.

Jederzeit hat er sich der Kontrolle der Casse, sowie der betreffenden Bücher durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterwerfen; gleiche Pflichten hat eventuell der stellv. Cassirer.

§ 10.

Der Schriftführer resp. dessen Stellvertreter hat bei allen Versammlungen die Protocolle zu führen, sowie alle sonst vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

§ 11.

Der Gesamtvorstand ist jederzeit berechtigt, da wo ihm schnelle Hülfe nöthig erscheint, Unterstützungen in der Höhe bis zu 5 Mk. zu gewähren, hat aber bei derartigen Fällen in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Jedem einzelnen Mitglied des Vereins steht das Recht zu, wirklich unterstützungsbedürftige Personen vorzuschlagen.

§ 12.

Im Monat September jeden Jahres ist eine Generalversammlung zu berufen, in welcher die Neuwahl des Gesamtvorstandes zu erfolgen hat, außerdem ist vom Cassirer Jahresrechnung abzulegen.

§ 13.

10 Mitglieder sind zu jeder Zeit berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung bei dem Vorstand zu beantragen und ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrage ohne Weiteres stattzugeben.

§ 14.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen, ebenso steht dem Verein das Recht zu, Kreuzbrüder, die sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht haben, durch Beschluß einer Versammlung auszuschließen und ist der Ausschluß dem Ausgeschlossenen vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 15.

Ergänzungen und Abänderungen der Statuten können nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen, wenn der bezügliche Antrag in die Tagesordnung aufgenommen und bekannt gemacht worden ist.

Die am Stammtisch zu beobachtenden Regeln (Coment) werden nur vom Vorstand beschloffen und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Generalversammlung kann Abänderungen beschließen.

§ 16.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung erfolgen, zu welcher unter ausdrücklicher Bezeichnung dieses Berathungsgegenstandes durch vorgängige dreimalige in Zwischenräumen von je einer Woche im hiesigen Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung eingeladen worden ist. Der Beschluß, den Verein aufzulösen, kann nur mit Zweidrittelmajorität der Anwesenden gefaßt werden. Dieselbe Versammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens, doch darf dasselbe nur einer der Armenpflege dienenden Anstalt der Stadt Zschopau überwiesen werden.

Zschopau, den 22. September 1882.

Der Gesamtvorstand.


~~~~~  
Druck von Paul Strebelow, Zschopau.  
~~~~~